

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Ambassadorshof / Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Lukas Widmer

Telefon : 032 627 93 47

E-Mail : Lukas.Widmer@ddi.so.ch

Datum : 17. September 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **Datum** an folgende E-Mail Adressen:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch ; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	<p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:</p> <p>Wir befürworten die Ablösung des – bloss als Übergangsregelung angedachten – Delegationsmodells zugunsten des bereits für andere Berufsgruppen (z.B. Neuropsychologie, Physiotherapie, Pflege) bestehenden, etablierten Anordnungsmodells. Es erweist sich als sachgerecht, dass psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten künftig auf ärztliche Anordnung hin und gemäss klaren, verbindlichen Vorgaben in eigener fachlicher Verantwortung Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen. Dadurch lässt sich in diesem Sektor die Versorgungsabdeckung, gerade im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in Notfällen sowie in ländlichen Gebieten, verbessern. Die frühzeitige Behandlung von psychischen Erkrankungen trägt zur Vermeidung schwerwiegender und kostenintensiver psychischer Krankheiten bei. Zudem fördert die geplante Neuregelung ebenfalls die Qualität der Leistungserbringung. In eigener fachlicher Verantwortung tätige psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten haben – im Gegensatz zu den im Rahmen des Delegationsmodells tätigen Fachpersonen – die erhöhten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe zu erfüllen.</p> <p>Das neu vorgesehene Anordnungsmodell hat infolge der Verlagerung von gegenwärtig noch privat oder über die Zusatzversicherungen bezahlten Leistungen Mehrkosten für die OKP zur Folge. Die in der Vorlage vorgesehene Reduktion der maximalen Anzahl von Abklärungs- und Therapiesitzungen von 40 auf 30 ist zwar eine geeignete Massnahme zur Kosteneindämmung. Jedoch bedarf es nach unserem Dafürhalten zwingend weiterer, kostendämpfender Instrumente. Aufgrund dessen ist Art. 55b des Vorentwurfs für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) gemäss dem Gegenvorschlag zur «Pflegeinitiative» (19.401) auf psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu erweitern. Demnach sollen die Kantone die Neuaufnahme einer Tätigkeit zulasten der OKP bei einem – die Schwelle gemäss Art. 55b des Vorentwurfs KVG überschreitenden – Anstieg der Kosten ebenfalls für diese Berufsgruppe untersagen können.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO	46			Infolge des geplanten Inkrafttretens der Bundesgesetzgebung über die Gesundheitsberufe per 1. Januar 2020 (und den damit einhergehenden Fremdänderungen der Medizinal- und Psychologieberufegesetzgebung) sollte sinnigerweise die Formulierung «in eigener fachlicher Verantwortung» verwendet werden.	... «in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung» ...

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SO	11b Abs. 1 Bst. a	Trotz fehlender Erwähnung im Gesetzestext ist davon auszugehen, dass auch Ärztinnen und Ärzte mit einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel zur Anordnung befugt sein sollen.	... auf Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin mit einem eidgenössischen «oder anerkannten ausländischen» Weiterbildungstitel in ...

Weitere Vorschläge

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SO	-	-	-